

## **Merkblatt über „die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen bei Beschäftigungen von nichtdeutschen Seeleuten auf Schiffen unter deutscher Flagge“**

Nichtdeutsche Seeleute<sup>1</sup> ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die auf Schiffen unter deutscher Flagge eingesetzt werden, sind weitestgehend von der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung freigestellt, und zwar unabhängig davon, ob das Schiff im deutschen Seeschiffsregister (Erstregister) oder im internationalen Seeschiffregister (ISR - Zweitregister für Seeschiffe unter deutscher Flagge) eingetragen ist. In den einzelnen Zweigen der See-Sozialversicherung bestehen folgende Regelungen:

### **Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung**

Nichtdeutsche Besatzungsmitglieder, für die die Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts nicht gelten, sind grundsätzlich in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, sofern sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben. Die Rechtsgrundlagen sind § 6 Absatz 1 Nummer 1 a Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch - (SGB V) in Verbindung mit § 20 SGB XI und § 28 Absatz 3 SGB III. Die Versicherungsfreiheit besteht kraft Gesetzes und muss daher nicht im Einzelfall beantragt werden.

### **Rentenversicherung, Seemannskasse**

Nichtdeutsche Besatzungsmitglieder sind bei Aufnahme einer Beschäftigung auf einem Schiff unter deutscher Flagge versicherungspflichtig in der Rentenversicherung. Damit verbunden ist auch die Versicherungspflicht in der Seemannskasse. Sie werden jedoch auf Antrag des Reeders von der Rentenversicherungspflicht befreit, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI). Liegt eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vor, entfällt der Beitragsanteil des Arbeitnehmers zur Seemannskasse. Außerdem sind für diese Seeleute zurzeit keine Arbeitgeberanteile zur Seemannskasse zu entrichten.

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht setzt einen förmlichen Antrag voraus. Den Antragsvordruck stellen wir auch auf unserer Internetseite unter [www.kbs.de](http://www.kbs.de) im Bereich „Angebote für Firmenkunden“ unter den Rubriken „Beiträge und Meldungen“ / „Das Versicherungsrecht“ / „Informationen für Seefahrtsbetriebe“ / „Formulare“ – zur Verfügung.

Der Befreiungsantrag kann ausschließlich vom Arbeitgeber und nicht vom Besatzungsmitglied gestellt werden. Das betroffene Besatzungsmitglied ist aber in das Verfahren einzubinden und über das Vorliegen der rechtserheblichen Voraussetzungen anzuhören. Der Betroffene hat mit seiner Unterschrift zu bestätigen, dass er über die Inhalte des Antrags und die Wirkung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht informiert ist.

<sup>1</sup> ausgenommen Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), der Schweiz, des Vereinigten Königreiches und der Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland gegenseitige Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, hierzu siehe Seite 2.

Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, ansonsten vom Eingang des Antrags an (§ 6 Absatz 4 SGB VI). Zur Fristwahrung können Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für nichtdeutsche Besatzungsmitglieder formlos in der Anmeldung zur See-Sozialversicherung gestellt werden. In der Anmeldung zur See-Sozialversicherung ist hierfür ein entsprechendes Feld vorgesehen. Die Befreiung erstreckt sich ausschließlich auf die Dauer der jeweiligen Beschäftigung, für die eine Befreiung beantragt wurde und hat somit keine Dauerwirkung. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers ist die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erneut zu beantragen. Die Befreiung endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen (zum Beispiel Wohnsitzverlegung in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz), spätestens mit dem Ende der Beschäftigung.

Wird der Befreiungsantrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt, tritt Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein. In diesem Falle besteht auch Versicherungspflicht in der Seemannskasse.

Soweit die Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts ein Verbot der Benachteiligung der nichtdeutschen Seeleute beinhalten, kommt die Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung grundsätzlich nicht zum Tragen. In der Krankenversicherung tritt gegebenenfalls jedoch Versicherungsfreiheit bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze ein, soweit die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB V vorliegen. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann nicht ausgesprochen werden. Dies betrifft die Staatsangehörigen

- der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), für die die Rechtsvorschriften der EU über die Sozialversicherung (EG-Verordnung Nummer 883/04 beziehungsweise EWG-Verordnung Nummer 1408/71) gelten.
- des Vereinigten Königreiches.
- der Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland gegenseitige Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat.

#### **Mitgliedstaaten der EU / des EWR sind<sup>3</sup>:**

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern sowie die Schweiz.

#### **Sozialversicherungsabkommen bestehen mit folgenden Staaten:**

Albanien, Australien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Chile, China<sup>1</sup>, Indien, Israel, Japan, Kanada, Korea, Kosovo, Marokko, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Philippinen<sup>2</sup>, Quebec, Serbien, Türkei, Tunesien, Uruguay und USA.

Weitere Besonderheiten bestehen für Beschäftigungsverhältnisse auf Schiffen die im ISR eingetragen sind. Diese entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben „über die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen einer Eintragung in das Internationale Seeschiffregister“ auf unserer Internetseite unter [www.kbs.de](http://www.kbs.de) im Bereich „Angebote für Firmenkunden“ unter den Rubriken „Beiträge und Meldungen“ / „Das Versicherungsrecht“ / „Informationen für Seefahrtbetriebe“ / „Rundschreiben und Merkblätter“.

---

<sup>1</sup> Mit China besteht zwar ein Sozialversicherungsabkommen, auf Grund fehlender Gleichstellungsvorschriften ist jedoch eine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht möglich.

<sup>2</sup> Mit den Philippinen besteht zwar ein Sozialversicherungsabkommen, auf Grund Artikel 6 Absatz 3 des deutsch-philippinischen Sozialversicherungsabkommens ist jedoch eine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht möglich.

<sup>3</sup> Das zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geschlossene Handels- und Kooperationsabkommen beinhaltet für Seeleute eine Weiterführung der Regelungen zum anwendbaren Recht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/04.